



Bild: Daniela Dimitrova auf Pixabay

An alle  
Schüler und Schülerinnen der Klassen SP, SAS und FSP und an  
alle Verantwortlichen für die Anleitung/Ausbildung in der sozi-  
alpädagogischen Praxis der Berufsfachschule Sozialpädagogik,  
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz und Fachschule Sozialpädagogik

vgl. Anlage ③ zum Erlass 41- 83212-12/20 Durchführung (...) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie  
zu treffenden Maßnahmen **Dieser Erlass tritt am 04.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2021.**

**Verbindliche Hinweise** zur Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, des fachpraktischen  
und praktischen Unterrichts und der praktischen Prüfungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-  
Pandemie zu treffenden Maßnahmen (vgl. Handlungsempfehlungen für die Bildungsgänge 20201222 Erlass  
Praxis und DU vom 22-12-2020).

Dort heißt es:

**„Grundsätzlich gilt es, die Durchführung von notwendigen Prüfungen ab dem 04.01.2021 zu ermöglichen,  
sofern die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten wird.“**

### 1. Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika

a) Die praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Bildungsgängen ist durchzuführen, soweit keine Anord-  
nung des zuständigen Gesundheitsamtes Osnabrück Stadt/Landkreis ... dagegen spricht.

**Kann in einer Einrichtung** aufgrund der Pandemie-Beschränkungen die praktische Ausbildung länger als 14  
Tage nicht durchgeführt werden, ist ein **Einrichtungswechsel möglich**.

b) Praxisbesuche **können** durch Lehrkräfte durch alternative Modelle ersetzt werden, wie z.B. Kleingruppen-  
treffen, individuelle Reflexionsgespräche, Online-Formate, ...

### 2. Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts

Die praktische Erprobung ... sollte nur durchgeführt werden, wenn sie für das Einüben der beruflichen Hand-  
lungskompetenz nur in Kooperation mit den Menschen möglich sind.

SchülerInnen können Teile der Übungen/Erprobungen von Methoden zu Hause durchführen. Ggf. können Ma-  
terialien dazu ausgeliehen werden. Notwendiges Theoriewissen sollte in der Schule vermittelt werden.

Für Übungen, die an oder mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden, gelten folgende Bestimmun-  
gen, die vom Abstandsgebot abweichen können:

a) Die Hygienebestimmungen sind auch in den Fachräumen für z. B. Kunst und Werken, für Musik und Tanz, in  
Experimentierräumen einzuhalten,

b) Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) Schülerinnen und Schüler werden als dauerhaftes  
Lern-Tandem/Trio definiert,

c) der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen sind dokumentiert,

d) es dürfen nur die beruflichen (Teil-)Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Ver-  
ordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort  
dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.

### 3. Durchführung praktischer Prüfungen

Die praktische Prüfung soll nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung stattfinden. Bei Notwendigkeit können  
einzelne Prüfungsteile voneinander getrennt werden und durch andere als Präsenz-Formate stattfinden kön-  
nen.